

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 147/09 B

L 4 KR 3639/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 KR 2353/09 (SG Stuttgart)

.....
Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

KKH-Allianz (Ersatzkasse),
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. März 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. November 2009
Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. November 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der 1963 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse seit 1.7.2006 in der Krankenversicherung der Arbeitslosen versicherte Kläger, der wegen einer durch eine psychische Erkrankung bedingten Arbeitsunfähigkeit (AU) vom 5.6. bis 31.12.2007 Krankengeld (Krg) erhielt, ist mit seinem Begehren auf Gewährung von Krg auch für die Zeit vom 1.1.2008 bis 2.1.2009 bislang ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung gegen den klageabweisenden erstinstanzlich ergangenen Gerichtsbescheid zurückgewiesen: Für die Zeit ab 1.1.2008 liege entgegen § 46 Satz 1 Nr 2 SGB V keine zeitnahe ärztliche Feststellung der AU vor, da der Arzt Dr. Niederhoff zuletzt am 12.12.2007 AU nur bis 31.12.2007 bescheinigt habe. Darauf, ob der Kläger noch am 15.1.2008 einen Patientenkontakt zu dem Arzt gehabt habe bzw weshalb dies in der Zeit vom 1. bzw 15.1.2008 an nicht erfolgt sei, komme es nicht an, weil auch insoweit keine weitere AU-Bescheinigung vorliege. Der Kläger habe sich nicht bemüht, zeitnah weitere AU-Bescheinigungen vorzulegen. Den vom Kläger eingereichten Unterlagen aus dem Jahr 2009 lasse sich ebenfalls kein Fortbestehen einer AU über den 31.12.2007 hinaus entnehmen. Bescheinigungen über die zeitweise Verhandlungsunfähigkeit für andere laufende Gerichtsverfahren besagten nichts über eine AU im hier streitigen Zeitraum. Die vom Kläger beantragte Vernehmung von Zeugen - insbesondere seiner Mutter - zu seinem Gesundheitszustand ab 1.1.2008 könne zeitnahe ärztliche AU-Bescheinigungen nicht ersetzen. Der Antrag hinsichtlich einer rechtlichen Beurteilung von Urkunden sei unzulässig (Urteil vom 20.11.2009).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und begehrt dafür gleichzeitig die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten.

II

- 3 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor.



- 5 Der Kläger kann aller Voraussicht nach mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen. Anhaltspunkte dafür, dass einer der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache; Rechtsprechungsdivergenz; Verfahrensfehler) mit Erfolg dargelegt werden kann und vorliegt, bestehen nicht. Die Sache bietet weder Hinweise auf eine über den Einzelfall des Klägers hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, noch ist ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abgewichen sein könnte (Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 2 SGG). Das LSG hat den Fall des Klägers vielmehr eingehend in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht geprüft, die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen für einen Anspruch auf Krg abgehandelt und dabei einschlägige, bereits vorliegende höchstrichterliche Rechtsprechung in seine Erwägungen mit einbezogen. Danach steht der begehrten Zahlung von Krg ab 1.1.2008 voraussichtlich das Fehlen der nach § 46 Satz 1 Nr 2 SGB V erforderlichen ärztlichen Feststellung der AU und das unterbliebene Einreichen einer entsprechenden Bescheinigung (§ 49 Abs 1 Nr 5 SGB V) entgegen, da AU nur bis 31.12.2007 ärztlich bescheinigt wurde. Das LSG ist auch - im Anschluss an höchstrichterliche Rechtsprechung - darauf eingegangen, dass kein Fall vorliege, in dem die AU durch eine nachträgliche ärztliche Einschätzung nachgewiesen werden kann.
- 6 Unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers sowie des Akteninhalts ergeben sich ebenso keine ausreichenden Hinweise auf ein verfahrensfehlerhaftes Vorgehen des LSG (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Zwar wäre daran zu denken gewesen, auch noch der Frage nachzugehen, ob Handlungs- oder Geschäftsunfähigkeit des Klägers vorlag und ob ihm das Unterbleiben der ärztlichen AU-Feststellung deshalb nicht zugerechnet werden konnte (*vgl dazu allgemein: BSG, Urteil vom 5.5.2009 - B 1 KR 20/08 R - SozR 4-2500 § 192 Nr 4 RdNr 21 mwN*). Allerdings eröffnet das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren keine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle der zuvor ergangenen gerichtlichen Entscheidungen; der Erfolg einer Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht abhängig davon, ob das LSG "richtig" entschieden hat, sondern vom Vorliegen der dargestellten Voraussetzungen, etwa der durchgreifenden Rüge eines Verfahrensfehlers. Auch wenn einem im Berufungsverfahren nicht rechtskundig vertretenen Kläger ein fehlender formeller Beweisantrag nicht iS von § 160a Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG entgegengehalten werden darf (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1*), ist für die Darlegung und das Vorliegen eines Verfahrensfehlers wegen Verstoßes gegen die Amtsermittlungspflicht gleichwohl zumindest nötig, dass sich das Gericht von seiner materiell-rechtlichen Rechtsauffassung aus zu weiterer Sachaufklärung gedrängt fühlen musste (*vgl zB Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 16b und 18d sowie § 103 RdNr 20, jeweils mwN*). Abgesehen davon, dass das LSG nach seiner Auffassung nicht auf die Handlungsfähigkeit abgestellt hat, spricht auch die Aktenlage hier bei summarischer Prüfung dagegen, dass insbesondere die Verpflichtung des LSG zu Ermittlungen hinsichtlich einer Handlungs- und Geschäftsunfähigkeit des Klägers ab 1.1.2008 bestand und mit Erfolg



dargelegt werden kann; denn er hatte zuvor noch eine ärztliche AU-Bescheinigung vom 12.12.2007 beigebracht und korrespondierte Anfang Januar 2008 mit der Beklagten, indem er ua deren Schreiben vom 7.1.2008 entgegnet, das ihn ua ausdrücklich darauf hinwies, zur Gewährleistung seiner weiteren wirtschaftlichen Absicherung müsse die weitere AU ärztlich bestätigt werden und der Krankenkasse nachvollziehbar sein.

- 7 Der Senat sieht von weiterer Begründung ab.
- 8 2. Die vom Kläger bereits selbst privatschriftlich eingelegte Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Er konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist einlegen lassen (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 1 Satz 2 SGG).
- 9 3. Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

